

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9b63c83-3067-31a3-97ef-ae2a025f21ce>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe I (TRD 801)
Amtliche Abkürzung	TRD 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 12 TRD 801 - Sonderbestimmungen [\(1\)](#)

Für Dampfkessel mit einem Inhalt von maximal 3 Litern und einem Druckinhaltsprodukt $p \times I$ von nicht mehr als 12 gelten folgende Sonderbestimmungen:

Zu [Abschnitt 3](#)

Auf die Eignungsnachweise nach den [Abschnitten 3.1 \(3\)](#) und [3.1 \(4\)](#) kann verzichtet werden, wenn mindestens drei Dampfkessel einer Berstdruckprüfung unterzogen werden. Dabei muß ein Berstdruck von mehr als $6,0 \times p_1$, mindestens jedoch 6 bar, erreicht werden.

Zu [Abschnitt 5](#)

Die Anzahl der Schrauben muß mindestens drei betragen. Ein Schaftdurchmesser von weniger als 5 mm ist nicht zulässig.

Die Berechnung als Festigkeitsnachweis kann durch eine Wasserdruckprüfung mit einem Überdruck von $6,0 \times p_1$, mindestens jedoch 6 bar, ersetzt werden.

Zu [Abschnitt 6.1](#)

Die Einrichtung, die den Wasserstand erkennen läßt, kann durch ein Lampentableau ersetzt werden. Bei Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes muß das Signal von grün auf rot umschalten.

Zu [Abschnitt 6.2](#)

Als Einrichtung gegen unzulässige Erwärmung der Kesselwandung genügt ein Temperaturbegrenzer nach DIN 3440.

Zu [Abschnitt 6.3](#)

Das Sicherheitsventil muß nicht den Anforderungen der [TRD 421](#) entsprechen. Der engste Strömungsdurchmesser vor dem Ventilsitz muß mindestens 6 mm betragen. Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsventils ist nachzuweisen.

Zu [Abschnitt 6.4](#)

Anstelle einer Druckanzeige genügt die Betriebsanzeige der Beheizung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

